I. Allgemeines

1. Die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder und gegebenenfalls externer Fachkräfte gepflegt.

2. Pflichten der Obsorgeberechtigten

Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Ärztliche Atteste über Allergien und chronischen Erkrankungen sind von einem österreichischen Institut vorzulegen.

Eine obsorgeberechtigte Person bzw. eine abholberechtigte Person muss während das Kind in der Einrichtung betreut wird, erreichbar sein. Es liegt in Ihrer Verantwortung Änderungen der Telefonnummern immer bekannt zu geben.

Die Einrichtungsordnung (II.) ist integrierender Bestandteil dieser Bildungs- und Betreuungsvereinbarung.

Die Obsorgeberechtigten haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen und sämtliche ihnen nach dem Bgld. KBBG 2009 obliegenden Pflichten einzuhalten.

Des weiteren sind sie verpflichtet, dem Personal der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben, wenn das Kind (gerechtfertigt im letzten, verpflichtenden Kindergartenjahr) verhindert ist und nicht die Einrichtung besuchen kann.

3. Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

4. Zusammenarbeit mit künftiger Schule

Kindergartengruppen haben die Aufgabe, die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule (VS Kittsee), welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. Ein regelmäßiger Austausch über den Entwicklungsstand des Kindes findet statt.

5. Verpflichtendes letztes Kindergartenjahr

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kind zum Besuch von Kinderbildungsund -betreuungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr verpflichtet ist. Das Kind muss an mindestens 4 Wochentagen insgesamt 20 Wochenstunden anwesend sein.

6. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung zur Administration erfolgt mittels elektronischer Datenbank gemäß § 33a. Personenbezogene Daten des Kindes werden sieben Jahre nach Austritt des Kindes bzw. nach Beendigung der Betreuung des Kindes von der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gelöscht.

II. Einrichtungsordnung/Hausordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche angeführten Verweise auf Gesetzesstellen beziehen sich auf das Bgld. KBBG 2009, sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist. Der Rechtsträger behält sich das Recht vor, die Betreuung während der Ferienzeiten iSd § 2 Schulzeitgesetz 1985 nach Bedarf an anderen Standorten (insbesondere im Rahmen einer einrichtungs- oder gemeindeübergreifenden Kooperation) vorzunehmen.

2. Elternbeiträge, Mittagessen, Jause

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern bis zum Schuleintritt, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, in einer Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 sowie einer Kinderkrippengruppe für die Eltern beitragsfrei.

Von dieser Beitragsfreiheit ausgenommen sind die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten, Ausflüge sowie sonstiger mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängender Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.

Die genannten Beiträge sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.

Der Material- und Portfoliobeitrag von 60€ wird im Oktober und Februar abgebucht. Bleibt ein Kind der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entschuldigt fern, wird kein Beitrag für Mahlzeiten verrechnet, wenn dieses bis spätestens 8 Uhr per Telefon oder Skooly App bekannt gegeben wird. Andernfalls ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Zahlungsmodalitäten: Der Essensbeitrag/allfällige sonstige Beiträge sind mittels Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift zu entrichten. Die Gemeinde bucht im Folgemonat den Essensbeitrag und halbjährlich den Material- und Portfoliobeitrag von ihrem Konto ab. Die Bankdaten werden bei der Einschreibung bekannt gegeben. Nach Kindergartenaustritt werden diese wieder gelöscht.

3. Bekleidung

Die obsorgeberechtigte Person ist verpflichtet, das Kind mit einer der Jahreszeit entsprechenden Kleidung, festen und passenden Hausschuhen, einer Ersatzkleidung sowie Turnbekleidung auszustatten. Die Ersatzkleidung ist unaufgefordert regelmäßig zu Hause zu waschen und unaufgefordert wieder mitzubringen. Da in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Farben und Bastelmaterialen gearbeitet und im Sand gespielt wird, wird zur Kenntnis gebracht, dass die Bekleidung auch schmutzig werden kann.

4. Öffnungszeiten, Schließtage, Bringen und Abholen, Erreichbarkeit

Die Öffnungszeiten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag von 6:45 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die konkrete Bringzeit ist von Montag bis Freitag 6:45 bis 8:50 Uhr.

Abzuholen ist das Kind spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit bzw. Öffnungszeit vom Obsorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person. Sollte der Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist umgehend die Leitung der Einrichtung zu verständigen. Wird das Kind nach Ende der Öffnungszeiten und nach erfolglosem Setzen aller Maßnahmen durch die Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtung nicht abgeholt, wird das Kind zur Wahrung des Kindeswohls der nächstgelegenen Kriseneinrichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers übergeben.

An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Karfreitag, 2. und 11. November, sowie am 24. und 31. Dezember bleibt die Einrichtung geschlossen.

In den Ferienzeiten weichen die Öffnungszeiten ab:

Kinder müssen für die verlängerten Öffnungszeiten (MO – DO) 15:00 – 17:00 extra angemeldet werden. In den Weihnachtsferien und in den letzten 3 Hauptferienwochen kann es zu geänderten Öffnungszeiten kommen.

5. Abholberechtigte

Abholberechtigt ist grundsätzlich jede mit der Obsorge betraute Person.

Wird von einem Elternteil behauptet, der andere Elternteil hätte nicht mehr die Obsorge inne (beispielsweise im Rahmen eines Scheidungsverfahrens) ist dies insbesondere durch Vorlage der Gerichtsentscheidung ("Obsorgedekret") nachzuweisen.

Die obsorgeberechtigte Person kann andere Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen. Diese Personen müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind auszuüben und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für den Fall, dass die Person dem Personal der Einrichtung nicht persönlich bekannt ist, ist bei der Abholung die Identität nachzuweisen.

Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über die Identität, Berechtigung oder an der geistigen oder körperlichen Eignung der abholenden Person, die Übergabe des Kindes zu verweigern. In einem solchen Fall wird die obsorgeberechtigte Person umgehend verständigt.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der Öffnungszeiten der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, solange die Kinder in der Obhut des Personals der Einrichtung stehen. Um eine klare Übertragung zu gewährleisten müssen die Kinder in die Gruppe begleitet werden. Das Kind darf auch ohne persönliche Verabschiedung das Haus nicht verlassen. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise verlässt. Dies wird im Regelfall mit Übergabe des Kindes an die Obsorgeberechtigten oder an eine abholberechtigte Person der Fall sein.

Sobald sich das Kind in Begleitung eines Obsorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person befindet, liegt die Aufsichtspflicht bereits bei ihnen. Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich des Personals der Einrichtung.

7. Haftung

Der Rechtsträger übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in die Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung mitgebracht werden.

8. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Symptomen, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Einrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissenund Lausbefall, Wurmbefall und Skabies des Kindes.

In solchen Fällen muss umgehend die Leitung bzw. die Pädagogin der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung informiert werden. Kinder dürfen nur mit ärztl. Bestätigung wieder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

Außerdem dürfen Kinder nach Einnahme fiebersenkender Medikamente nicht in den Kindergarten gebracht werden.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die obsorgeberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere, lebenserhaltende Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der obsorgeberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann.

9. Beendigung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung

Festgehalten wird, dass der Rechtsträger berechtigt ist, den Bildungs- und Betreuungsvertrag gemäß § 23 Abs. 3 aufzulösen, wenn

- 1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- 2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- 3. sich die Wohnsituation ändert und sich der Hauptwohnsitz nicht mehr in Kittsee befindet.

10. Hausrecht

Bei ungebührlichem Verhalten der obsorgeberechtigten Person ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot zu verhängen.

Das Kindergartenareal ist nicht als öffentlicher Spielplatz zu sehen. Nach der Verabschiedung ist der Kindergarten rasch zu verlassen. Das Spielen in der Aula ist zu unterlassen!

Es ist verboten, die Räumlichkeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Personal zu betreten.

Für Eltern und Angehörige gilt, dass im Kindergarten das Fotografieren und Filmen von Kindern verboten ist.

11. Haustür/Gartentor/Personalparkplatz

Die Haustür und das Gartentor sind immer geschlossen zu halten. Der Magnetschalter an der Tür soll nicht von Kindern betätigt werden.

Der Personalparkplatz ist ganztags ausschließlich nur für Mitarbeiter. Eltern parken ihre Autos auf den gekennzeichneten Parkplätzen im Straßenbereich.

Die Tür wird von uns telefonisch geöffnet. Bitte haben sie etwas Geduld und drücken sie nicht in mehreren Gruppen.

Tiere dürfen nicht in das Kindergartengebäude mitgenommen werden.

12. Übermittlungsmodalitäten für Informationen/Termine

Wichtige Informationen sind im Schaukasten vor dem Eingang, an der Eingangstür, in der Skooly App und in den jeweiligen Garderoben zu beachten.

Skooly App: Bei Kindergarteneintritt erhalten Sie die Zugangsdaten. Es ist notwendig, dass Sie sich die App downloaden. Wichtige Informationen, Bestellungen,

Bedarfserhebungen und diverse Anmeldungen laufen ausschließlich über diese

Plattform. Skooly Nachrichten müssen immer gelesen und unterschrieben werden.

Der Rechtsträger hat das Recht Bedarfserhebungen für die Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 durchzuführen.

Bedarfserhebungen werden für Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ausschließlich über Skooly ausgeschickt.

Bei Bedarf müssen die Anmeldungen im angegebenen Zeitraum ausgefüllt im Kindergarten abgegeben werden. Auch für Fenstertage wird eine Bedarfserhebung per Skooly Umfrage durchgeführt.

13. Feste/Bräuche/Kindergeburtstage

Laternenfest, Sommerfeste im Juni – Termine werden am Elternabend bekannt gegeben Nikolausfeier, Faschingsfest und Kindergeburtstage werden in der Gruppe intern gefeiert. Mitgebrachtes für die Geburtstagsjause wird mit der gruppenführenden Pädagogin abgesprochen. Es dürfen auch keine Geschenke und Süßigkeiten mitgegeben werden.

14. Innenbereich/Außenbereich/Aufenthalt im Freien

Garten und Aula sind keine öffentlichen Spielplätze und dürfen nach Verabschiedung nicht mehr benutzt werden. An Sommertagen müssen die Kinder in der Früh mit Sonnenschutz eingecremt in den Kindergarten kommen. Von uns werden Sie am Nachmittag erneut eingecremt. Zusätzlich empfehlen wir eine Kopfbedeckung.

15. Transitionsprozess und Spielmaterialen

Die Eingewöhnungszeit gestalten wir individuell und bedürfnisorientiert. Die einzelnen Schritte werden mit der zuständigen Pädagogin besprochen. Kuscheltiere erleichtern das Abschiednehmen und werden aus diesem Grund toleriert.

Kinder sollen kein Spielmaterial von zu Hause mitbringen. Für Verlust oder Schaden wird keine Haftung übernommen. Es kann vorkommen, dass Kinder Spielsachen vom Kindergarten mit nach Hause nehmen. Um Ihr Kind zur Ehrlichkeit zu erziehen, bitten wir Sie, es selbst damit wieder zurück zu schicken.

16. Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Auffälligkeiten in der Entwicklung Ihres Kindes werden unserer Inklusiven Elementarpädagogin bzw. unserem Physiotherapeuten, die uns 1x wöchentlich besuchen, gemeldet. Dafür ist eine Einverständniserklärung Ihrerseits notwendig.

Kinder, die in der Sprachbeobachtung Förderbedarf aufweisen, werden von Mag. Schmid durch das Projekt Plaudertasche betreut.

Zusätzlich werden wir wöchentlich vom Projekt "tägliche Bewegungseinheit" durch externe Bewegungschoaches unterstützt.